

- b) die sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 21. November 1939 (RGBl 1/2267) und die zehnte Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1944 (RGBl 1/145); ~
- c) jede gesetzliche Vorschrift, die
- (I) sich auf Befugnisse oder die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts oder des Führers und Reichskanzlers bezieht, oder die dem Reichskriegsgericht oder dem Füller und Reichskanzler Befugnisse oder Gerichtsbarkeit überträgt, oder
 - (II) diesem Gesetz dem Wortlaute oder dem Geiste nach widerspricht.

*

ARTIKEL VIII

8. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft.

Bestätigt und ausgegeben am 4. Mai 1945.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG..

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

1 * **Gesetz Nr. 161**

GRENZKONTROLLE

1. Bis zum Erlaß weiterer Anordnungen durch die Militärregierung ist jeder Verkehr von Personen, Waren und Vermögen irgendwelcher Art nach Deutschland und aus Deutschland verboten.

2. Vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung auf Angehörige der Alliierten Streitkräfte oder Personen, welche eine besondere Erlaubnis seitens der Militärregierung erhalten haben, oder auf Ausrüstungsgegenstände der Alliierten Streitkräfte oder auf Waren, welche mit Genehmigung der Militärregierung befördert werden...

3. Innerhalb des obenerwähnten Kontrollgebietes gelten als Grenzen Deutschlands diejenigen Grenzen, welche am 31. Dezember 1937 bestanden haben, insoweit nicht zum Zwecke der Grenzkontrolle durch die Militärregierung Änderungen vorgesehen werden.

4. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer rechtlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft:

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Abgeänderte Fassung &. unter C!